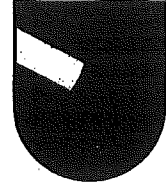


**SAALE-HOLZLAND-KREIS**  
DER LANDRAT

THÜR. LANDTAG POST  
11.05.2016 09:07  
983512016



Landratsamt • Postfach 1310 • 07602 Eisenberg

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



07607 Eisenberg, Im Schloß  
Telefon: 036691 70-100  
Fax: 036691 42 160  
E-Mail: landrat@rashk.thueringen.de  
Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Post-  
zugänge siehe: www.saaleholzlandkreis.de

Ihr Zeichen  
A 6.1/gal, ga  
Drs. 6/2000

Ihr Schreiben vom  
25.04.2016

Unsere Zeichen/ AZ  
356

Datum  
2016-05-04

**Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen (Drucksache 6/2000)**  
Hier: Stellungnahme des Saale-Holzland-Kreises

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Stöffler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Den Mitgliedern des

*InnKfA*  
.....

der Saale-Holzland-Kreis lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf für ein Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen ab.

Die Ablehnung resultiert aus der Schlechterstellung der Landkreise gegenüber den Städten und Gemeinden. Offensichtlich ist:

1. Das Fehlen einer vergleichbaren Freiwilligkeitsphase für die Landkreise, wie sie im § 6 des Gesetzentwurfes für kreisangehörige Gemeinden vorgesehen ist, stellt eine Benachteiligung der Landkreise dar.
2. Das Vorschaltgesetz enthält keine für die Landkreise vergleichbaren Regelungen über Strukturbeihilfen. Eine Förderung freiwilliger Fusionen von Landkreisen ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung dient das Vorschaltgesetz der gesetzlichen Verankerung der im Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ vorgesehenen Ziele und der wesentlichen Vorgaben für die Schaffung zukunftsfähiger kommunaler Strukturen im Freistaat Thüringen. Kommunale Strukturen werden konkretisiert durch die Gemeinden und Landkreise und damit durch die kleinsten demokratisch legitimierten Einheiten der Verwaltung unseres Staates.

Die Schaffung zukunftsfähiger kommunaler Strukturen sollte sich nicht in der Zusammenlegung von heute noch eigenständigen Gemeinden, Städten und Landkreisen und deren Verwaltungen erschöpfen, zumal hierbei offenbar einzige Kriterien Einwohnerzahl und Fläche sind. Historische, wirtschaftliche und kulturelle Besonderheiten, die oftmals nur mittels Blick durch die „regionale Brille“ sichtbar, gleichwohl aufgrund der Besonder- und Eigenheiten der lokalen Ebene für die Bürgerinnen und Bürger existenziell sind, dürfen nicht ignoriert werden. Die Durchführung von Regionalkonferenzen ist nicht ausreichend, insbesondere wenn dort Anfragen der „kommunalen Familie“ zu Inhalt, Nutzen und Kosten der Reform nicht befriedigend beantwortet werden konnten.



TLT/5796/16/9

Es wäre wichtig, alle Beteiligten für die Schaffung zukunftsfähiger kommunaler Strukturen im Freistaat Thüringen zu aktivieren. Hierfür ist zumindest eine Freiwilligkeitsphase für die Zusammenlegung von Kommunen erforderlich. Ob die bereits im Gesetzentwurf des Vorschaltgesetzes für die Gemeinden und Städte vorgesehenen Regelungen der §§ 6, 7 und 8 ausreichend sind, wollen wir nicht beurteilen. Ein Fehlen entsprechender Regelungen für die Landkreise ist jedenfalls abzulehnen.

Aus genannten Gründen ist der vorliegende Gesetzentwurf für ein Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Heller